

Mitteilungen = Informations

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **4 (1978)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen/ Informations

Das wohl wichtigste Ereignis im schweiz. Strafvollzug war 1978 die Inbetriebnahme des Schweiz. Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal, das unter der Leitung von Dr. iur. Hermann Geissbühler (Bern).

Im Herbst fand - in der deutschen Schweiz wie auch im Welschland- ein dreiwöchiger Kaderkurs für Praktikumsleiter statt. In der deutschen Schweiz waren es 24, in der französisch sprechenden Schweiz 15 Personen, die ausgebildet wurden, um die Absolventen des Grundkurses in deren Praktikum zu begleiten. Einige Teilnehmer profilierten sich derart, dass sie bereits im Grundkurs als Dozenten eingesetzt werden konnten.

Der Grundkurs begann im Januar 1979 - zunächst 4 Wochen, dann im Herbst 1979 nochmals 4 Wochen, im Frühjahr 1980 weitere drei und im Herbst jenes Jahres letzte 3 - 4 Wochen. In diesen letzten Wochen soll eine Art Spezialisierung stattfinden. In der deutschen Schweiz machen 34 Personen (davon ausnahmsweise auch eine Frau aus einem Erziehungsheim) diesen Kurs mit, in der französisch sprechenden Schweiz deren 24. Im Moment scheint es noch schwierig, Mitarbeiter von Arbeitserziehungsanstalten miteinzubeziehen, da deren Vorbildung anders ist als jene der Aufseher und Werkmeister, die jetzt die Kurse besuchen.

Was uns natürlich freut, ist, dass Kriminologie als Fach gegeben wird. Eine Einführung dazu brachte a. Bundesanwalt Prof. Dr. iur. H. Walder in zwei Stunden. Der Leiter des Zentrums wird mehrstündig über "Kriminologie und unser Menschenbild" sprechen, als ehemaliger Theologe besonders auch auf die Problematik des "Bösen" in uns eingehend. Es werden auch Stunden über die Drogenabhängigkeit u. v. w. angeboten.

Le fait le plus important dans le champs de l'exécution des peines en Suisse en 1978 est la mise en fonction du Centre Suisse pour la formation du personnel des établissements pénitentiaires. En automne un cours de cadre a eu lieu, où prenaient part 24 personnes de la Suisse alémanique et 15 personnes de la Suisse romande. Le but était de former des chefs de travaux pratiques pour les personnes qui suivront le cours de base (2 fois 4 semaines en 1979, 4 et 3 à 4 semaines en 1980, les dernières semaines sont pensées comme cours de spécialisation). Le cours de base (les premières 4 semaines) sont suivis par 34 employés (gardiens et chefs d'ateliers) de la Suisse alémanique et 24 employés des établissements pénitentiaires de la Suisse romande. Parce que les employés des institutions pour l'éducation au travail ont une autre formation (p.ex. éducateurs spécialisés, assistants sociaux) il n'est pas encore possible de les intégrer dans ces cours.

Nous sommes naturellement très contents qu'on donne aussi de leçons de criminologie.

Kantone /Cantons

Auf meine Bitte, mir aus den Kantonen mitzuteilen, was an Neuem auf dem Gebiete des Strafvollzugs mitzuteilen ist, sind nur aus zwei Kantonen Antworten erfolgt.

J'ai prié tous les cantons de me dire s'il y a du nouveau sur le champs de l'exécution des peines. Seulement deux cantons ont répondu.

Aargau Direktor Dr.E.Burren sandte mir die neue Hausordnung zu, die am 10.3.1978 genehmigt wurde. Hier einige Ausschnitte:

- Liebe Insassen, die Hausordnung der Strafanstalt soll sie persönlich ansprechen und dazu dienen, das Leben in der Zwangsgemeinschaft auf menschliche Art zu regeln. Sie und die Angestellten müssen wissen, wie Sie sich zu verhalten haben, damit der gesetzlich vorgeschriebene Strafvollzug in einem würdigen und geordneten Rahmen durchgeführt werden kann. Das Verhalten in der Anstalt soll sich soweit als möglich an die Normen halten, die in einer freien Gemeinschaft Gültigkeit haben. Wir verzichten deshalb weitgehend auf allgemeine Vorschriften und Verhaltensregeln. Der Vollzug soll von gegenseitiger Achtung von Insassen und Angestellten getragen sein; auf die Menschenwürde ist in jedem Fall zu achten. Wer sich in diese Gemeinschaft nicht einfügen will, muss damit rechnen, dass er nach anderen Grundsätzen behandelt wird.
- Ueber den Eintritt sind die Angehörigen zu informieren.
- Beim Eintritt haben Sie einen Lebenslauf zu schreiben, damit wir Ihre persönlichen Verhältnisse besser kennenlernen können.
- Sie können von der Direktion einen persönlichen Betreuer, sei es eine aussenstehende Person oder einen Angestellten, verlangen. Diese Betreuung ist für Sie, aber auch für den Beamten, Angestellten und aussenstehenden Personen freiwillig.
- Sie können Ihre Zelle wohnlich einrichten, müssen jedoch die Ihnen überlassenen Gegenstände in Ordnung halten.
- Für Ihr Eigentum und Ihre Tiere übernimmt die Anstalt keine Haftung.
- Das Halten von Vogelarten und Fischen darf das Wohnen nicht erschweren oder belästigen. Die Haltung dieser Tiere soll den Vorstellungen des Tierschutzes entsprechen.
- Es ist Ihnen gestattet, auf eigene Rechnung einen Spirituskocher anzuschaffen.
- Das Rauchen ist an folgenden Orten gestattet : im Wohnraum, in Werkstätten, wo keine Feuergefahr besteht, in den Freizeithöfen,

- in den Freizeiträumen, in den Besucher-Räumen, im Schulzimmer.
- Jeglicher Genuss von Alkohol, Drogen und anderer berauschender Mittel ist nicht gestattet.
 - Die Anstalt fördert den Kontakt mit der Aussenwelt.
 - Der Briefwechsel ist grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Post wird jeden Tag verteilt... Nach Verbüßung eines Drittels der Strafe werden nur noch stichprobenweise Zensuren durchgeführt. Der Direktor kann den Briefverkehr einschränken oder ganz verbieten :
 - wenn die Sicherheit der Anstalt und die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheinen.
 - bei Schreiben mit ungehörigem Inhalt oder unwahren Behauptungen. Solche Briefe müssen nicht weitergeleitet werden.
 - Sie können Zeitschriften ab Ihrem verfügbaren Konto schriftlich bestellen, die an den Kiosken von Lenzburg erhältlich sind. Sie dürfen Tageszeitungen und Wochenzeitschriften abonnieren oder sich Abnennente von Angehörigen schenken lassen.
 - Paketpostzustellungen sind nur in folgenden Fällen möglich:
 - an Ostern, Pfingsten, Weihnachten und am Geburtstag.
 - wenn Sie seit mehr als 2 Wochen keinen Besuch hatten, der Ihnen eine Gabe brachte.
 Die Paketpost, sowie Gaben der Besucher, werden kontrolliert.
 - Sie können alle 2 Wochen Besuch empfangen. Besuche in geschäftlichen Angelegenheiten sowie von Amtspersonen und Anwälten sind auch in der Zwischenzeit zulässig.
 - Die Besuche stehen in der Regel unter Aufsicht. Nach Verbüßung eines Drittels der Strafe und bei gutem Verhalten können Freibesuche gewährt werden. Bei Strafen über drei Jahren bestimmt der Direktor den Zeitpunkt. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel 1 Stunde mit Aufsicht oder $1\frac{1}{2}$ Stunden bei Freibesuch.
 - Pflicht zur Arbeit: Während des Aufenthaltes in der Anstalt sind Sie zu angeordneter Arbeit verpflichtet.
 - Arbeitsmöglichkeiten: Schreinerei, Malerei, Schuhmacherei, Schlosserei, Körberei, Montage, Buchbinderei, Druck und Papier, Tagelohnarbeiten, Reparaturdienst, Wäscherei, Glätterei, Näherei, Hausdienst, Küche, Büro, Bibliothek, Landwirtschaft, Gemüsebau, Gärtnerei, Kiesgrube, Metzgerei, Bäckerei.
 - Der **Werkmeister** beurteilt an jedem Monatsende Ihr Arbeitsverhalten und Ihre Arbeitsleistung. Auf Verlangen wird Ihnen über Ihre Qualifikation Auskunft erteilt.
 - Vom Verdienst gehen 40% auf Ihr Sperrkonto, 60% stehen zu Ihrer Verfügung, wovon die Hälfte direkt in Bargeld ausbezahlt wird. In speziellen Weisungen wird festgehalten, was mit dem Bargeld gekauft werden darf.

- Der Direktor, der Lehrer, der Sekretär, der Psychiater und der Seelsorger halten regelmässig Audienzen, zu denen Sie sich melden können.
- Nach Ihrem Eintritt hilft Ihnen der Sozialdienst bei der Zukunftsplanung. Mit Ihrer Zustimmung überwacht er auch die Durchführung der Vorschläge.
Die Planung kann folgende Bereiche umfassen:
 - Arbeit: Sie soll für die Gesundheit, aber auch für das Leben nach der Strafverbüßung förderlich sein.
 - Bildung: Kurse, Schule etc.
 - Aerztliche Massnahmen: Kuren, Spital, Besprechungen mit Arzt, Psychiater etc.
 - Finanzen: Finanzplan erstellen.
 - Aussenwelt: Kontaktpersonen suchen helfen und vorschlagen.
 - Langfristige Zielsetzung: Was ist nach der Strafverbüßung?
 - Vorzeitige Entlassung :Ist diese möglich, ist sie wünschenswert ?
 - Halbfreiheit: Wird diese gewünscht, ist sie realisierbar?
 - Entlassung: Arbeitsstelle, Unterkunft, Finanzen, Beistand oder Kontaktperson, Bestellung einer Schutzaufsicht.
- Für beide Konfessionen finden in der Regel alle 2 Wochen Gottesdienste statt..Die Teilnahme ist freiwillig. In besonderen Fällen ist ein Ausschluss möglich.
- Die Seelsorger halten in der Regel in der Woche einmal persönliche Beratung.
- Kurse zur Weiterbildung werden bekanntgegeben. Dazu gehören Sprach- und Schachkurse, Hausorchester, Mal-, Zeichen- und Modellierkurse usw.
- Die Beteiligung an Gesprächsgruppen ist möglich und erwünscht.
- Wenigstens zweimal im Monat werden Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte, Filmvorführungen etc. abgehalten.
- Je nach Jahreszeit sind verschiedene sportliche Tätigkeiten möglich. Im Winter: Tischtennis, Fitness etc. Im Sommer: Fussball, Handball, Volleyball, Turnen, Leichtathletik etc.
- Radios, Plattenspieler und Musikinstrumente sind gestattet.
- Sie dürfen nach einem Jahr Aufenthalt in unserer Anstalt einen Fernsehapparat anschaffen..
- Zellenbesuche von anderen Insassen über das Wochenende können vom Direktor bewilligt werden.
- Dem Direktor stehen laut Dekret über die Organisation der Strafanstalt Lenzburg folgende Disziplinarmittel zur Verfügung:
 - Verwarnung
 - Entzug der Bewilligungen
 - Entzug des Verdienstanteils
 - Rückversetzung von der gemeinsamen in Einzelhaft
 - Arrest bis zu 10 Tagen

- Arreststrafen werden normalerweise in einer Wohnzelle vollzogen. Alle Erleichterungen wie Radio, Tonband, Fernsehen, Besuche, Kursbesuche, Sport etc. werden aufgehoben. Bei schweren Disziplinarvergehen kann der Direktor verfügen, beziehungsweise beim Departement des Innern beantragen, dass die Strafe im Arrestlokal verbüsst werden muss. Bücher dürfen abgegeben werden. Arrestanten haben das Recht auf einen mindestens halbstündigen Spaziergang im Freien pro Tag.
- Der Kleiderchef hat mit Ihnen vor der Entlassung, wenn Anschaffungen nötig sind, einen Kleider- und Wäscherapport zu erstellen. Der Direktor bewilligt dann dringende Anschaffungen. Er sorgt auch dafür, dass Ihnen ein Startgeld zur Verfügung steht.

Dieser Hausordnung, die hier auszugsweise wiedergegeben wurde, sind "Allgemeine Weisungen" und eine "Einkaufsliste" beigegeben.

Le pénitencier de Lenzburg a mis en vigueur en mai 1978 un nouveau règlement intérieur, accompagné de directives générales et d'une liste d'achat.

Bern Direktor F. Werren von der Straf- und Verwahranstalt Thorberg sandte einen Bericht über FERNSEHEN IN DEN ZELLEN:

In der Straf- und Massnahmenanstalt Thorberg, Kanton Bern, werden den Gefangenen seit Jahresbeginn 1978 private Fernsehapparate bewilligt. Gegenwärtig besitzen rund $\frac{3}{4}$ der Insassen ein solches Gerät.

In der Anstalt gab es schon seit 10 Jahren gemeinschaftliches Fernsehen an zwei Abenden pro Woche. Ein Aufzeichnungsgerät erlaubte die Zusammenstellung interessanter Abende und zudem eine gewisse Rücksichtnahme gegenüber den Insassengruppen verschiedener Herkunft und Sprache.

Solche gemeinschaftliche Freizeitaktivitäten bieten jedoch Schwierigkeiten bezüglich Ueberwachung und Sicherheit. Immer häufiger wurden die Fernsehbande in der grossen Gemeinschaft zur Planung und Ausführung von Fluchten benützt. Im Sommer 1977 sah sich deshalb die Anstaltsleitung gezwungen, nach anderen Lösungen zu suchen. Für eine Unterteilung in kleinere Gruppen fehlten insbesondere die Räume, denn die übrigen Freizeitaktivitäten, wie Tischtennis, Schach- und andere Spiele, Orchester, sollten nicht auf Kosten des Fernsehens eingeschränkt werden. Nachdem seit Jahren private Radios bewilligt waren, und heute preislich günstige Kleinfernseher erhältlich sind, entschloss sich die Anstaltsleitung mit Zustimmung der kantonalen Vollzugsbehörde zum Versuch, jedem sein Gerät zu bewilligen.

Mitgeholfen hat dabei, dass die Anstalt sehr günstig liegt und praktisch in allen Räumen gute Empfangsbedingungen für mehrere Stationen herrschen.

Mit Rücksicht auf das schwache elektrische Leitungsnetz konnten nur transistorisierte Tischgeräte mit niedrigem Stromverbrauch bewilligt werden. Fachleute haben zudem davor gewarnt, dass grosse Bildschirme in diesen kleinen Räumen gesundheitliche Schäden hervorrufen können.

Die Beschaffung der Geräte erfolgt durch die Vermittlung der Anstalt, oder durch die Angehörigen. Unbemittelte können sich bei der heutigen Verdienstmöglichkeit in etwa 3 Monaten das nötige Geld für ein schwarz-weiß-Gerät erarbeiten. Bedingung ist eine schriftliche Fernsehbewilligung, welche in der Zelle sichtbar angebracht sein muss und den Namen des Besitzers und die Nummer des Geräts enthält. Ferner ist darauf festgehalten, dass das Gerät nicht ausgeliehen, verkauft, oder aus der Zelle genommen werden darf. Dagegen kann die Anstaltsleitung das Gerät aus disziplinarischen Gründen für kürzere oder längere Zeit im Effektenmagazin deponieren.

Nach rund 10 Monaten Erfahrung stellen wir fest, dass der Versuch sowohl für die Insassen, wie auch für die Anstalt wesentliche Vorteile neben geringen Nachteilen gebracht hat. Gegenüber dem Vorjahr sind die Disziplinarstrafen fast um die Hälfte zurückgegangen, es gibt weniger Streit unter den Gefangenen selber, und das Personal hat viel weniger mit Verstössen gegen die Hausregeln zu kämpfen. Viele Fernsehsendungen bringen zudem neuen Gesprächsstoff in die Arbeits- und Freizeitgruppen. Dagegen haben einzelne Freizeitaktivitäten einen gewissen Rückgang zu verzeichnen. Die Teilnahme an Fernkursen und an der Weiterbildung ist etwa um die Hälfte zurückgegangen, wobei aber andererseits die entsprechenden Angebote des Fernsehens vermehrt Zuspruch erhalten haben. Der Empfang ist zeitlich nicht limitiert, weshalb labile Leute oft Mühe haben, genügend zu schlafen und am Morgen rechtzeitig aufzustehen. Meistens genügt jedoch die Warnung, um sie zu besserer Selbstkontrolle zu verhalten. Die Befürchtung, dass die vielen Kriminal- und Gewaltssendungen auf die Anstalt ausstrahlen könnten, haben sich in diesen ersten 10 Monaten als unbegründet erwiesen.

Die meisten Gefangenen haben sich inzwischen ein persönliches Freizeitprogramm angeeignet, und es ist erfreulich, dass dabei die kreativen Tätigkeiten wie Malen, Musik, Basteln, Theater weiterhin gepflegt werden.

Zusammenfassend möchten wir somit sagen, dass der private Fernseher in der Zelle nicht zur Beruhigung und Ablenkung vom Alltag bringt, sondern auch erziehend zu einem sozial tauglichen Verhalten wirkt, sofern entsprechende Regeln aufgestellt werden.

Mr F. Werren, directeur du pénitencier de Thorberg (Berne) écrit que dans son établissement l'achat de téléviseurs privés par les détenus est permis depuis 1977 - les résultats sont bons.

Zürich Die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung schickte folgende Information in die Haushaltungen:

Den immer raffinierter werdenden Methoden von Einbrechern und Dieben sind weder Sie noch die Polizei hoffnungslos ausgeliefert. Dies bedingt jedoch, dass Polizei und Bürger ihren gemeinsamen Kampf gegen das Verbrechen mit effektvollen Massnahmen führen. Zu diesen Massnahmen gehört auch das von der Zürcher Stadtpolizei neu eingeführte System-ID, eine Vorbeuge- und Sicherheitseinrichtung, mit der jedermann seine Wertgegenstände vor Einbruch und Diebstahl besser schützen kann. Das System-ID wurde von der Polizei in internationaler Zusammenarbeit entwickelt und erprobt. Mit dem ID-System sollen alle schützenswerten Gegenstände markiert werden, damit eine sichere Identifizierung möglich ist, wenn sie abhanden gekommen sind und später irgendwo wieder auftauchen.

Damit wurde eine Broschüre mitgesandt. Man kann bei der Polizei leihweise ein Set Markierungsgeräte bestellen und damit die schützenswerten Gegenstände kennzeichnen mit der eigenen AHV-Nummer. Damit verbunden soll eine Wertliste geführt werden, nach der man auch rasch gestohlene Gegenstände feststellen kann.

La police de la ville de Zurich a offert au public un système d'identification d'objets volés. La police prête les ustensiles nécessaires.

Internationales Zentrum für Verbrechens- und Verkehrsunfallverhütung e.V., D-4400 Münster

Obwohl der Stichtag bei der Auslieferung dieses Bulletins schon vorbei sein wird, soll doch auf folgendes Schreiben dieser Stelle hingewiesen werden:

Die Studienkommission für Verbrechensverhütung des Internationalen Zentrums für Verbrechens- und Verkehrsunfallverhütung - eine Gründung der Internationalen Organisation Leitender Polizeibeamter - führt in diesem Jahr einen Fachwettbewerb durch, der sich an alle Polizeibeamten in den europäischen Ländern wendet. Ziel dieses Wettbewerbs ist es, die Polizeibeamten zu bewegen, über ihre in der praktischen Arbeit im Kampf gegen das Verbrechen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zu berichten. Dabei will das IZVV sich auf die besonders präventablen Delikte Einbruchsdiebstahl und Diebstahl von Zweirädern konzentrieren. Erwartet werden Vorschläge von Polizeibeamten zur Verhütung von Einbruch und Diebstahl aus Wohnungen, Häusern, Wochenend- und Ferienwohnungen, Jagdhütten, Gartenhäusern und Campingwagen. Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Verbesserung der Sicherheit durch Technik keine Utopie ist, erbittet sie Vorschläge für technische Sicherungen an Fenstern, Rolläden und Türen, Raumschutz-

ein weiter Bereich für die Formulierung eigener Strafgesetze gegeben. Aus diesem Grunde geht der Quran nicht in vielerlei Details und spricht nur in krassen Fällen von Verletzung von Person und Eigentum von Bestrafung.

Die im Quran erwähnten strafbaren Verbrechen sind Mord, Banditenwesen oder Strassenräuberei, Diebstahl, Ehebruch oder Unzucht und Anklage auf Ehebruch. Das verabscheuungswürdigste aller Verbrechen ist Strassenräubertum, welches im Quran als "...die Krieg führen gegen Allah und seine Gesandten oder Unordnung im Lande zu erregen trachten..."(5:34). Vier verschiedene Arten von Bestrafung sind für diese Gesetzesübertretungen vorgeschrieben, die kleinste von ihnen Deportation oder Freiheitsstrafe. Für einen nicht gewohnheitsmässig begangenen Diebstahl, oder für einen Totschlag, der nicht mit Mord bezeichnet werden kann, sind auch Gefängnisstrafen vorgesehen. - Die Bestrafung für andere Gesetzesübertretungen - dem Gutdünken des Staates überlassen, kann auch die Form von Freiheitsentzug, Busse oder körperlicher Züchtigung annehmen. Die Gefängnisstrafe, die nicht zur Gesundung der Gesellschaft beiträgt, wird im Islam nicht auf einer so breiten Skala angewendet wie im System des modernen Europa.

Die Strafe für Mord ist die Todesstrafe, aber durch Entrichtung des sogenannten "Blutgeldes" ist ein Weg für Erleichterung offen (2: 179). Ein Mensch, der durch den Tod des Ermordeten leidet, kann eine Strafermässigung für den Delinquenten erwirken und durch Diya - das Blutgeld - entschädigt werden. Ein anderer Fall, in welchem das Blutgeld anstelle der Todesstrafe treten kann, ist das Töten ohne Absicht (4:93). In Fällen, wo der Mörder nicht entdeckt wird, soll das zu bezahlende Blutgeld vom Staatsschatz übernommen werden (Buhari: 87:21).

Gemäss dem Geist der islamischen Strafgesetze bringt die Inhaftierung des Gesetzesübertreters für den Staat eine sehr grosse Verantwortung. Sie sollte nur als letzter Ausweg in speziellen Fällen angeordnet werden. Ein Untersuchungsgefangener ist von den Mitmenschen abgeschnitten und gezwungen, unter Kriminellen zu leben. Einen wichtigen Platz in der Bestrafung des Straffälligen im Islam nimmt die Besserung ein. Eine grosse Hilfe in dieser Reform ist das Zusammensein mit Gottesfürchtigen. Der Quran sagt:

"O die ihr glaubt, fürchtet Allah und seid mit dem Wahrhaftigen." (9:119)

Es ist die Pflicht eines jeden Staates, Seelsorge für die Gefangenen aller Völker, Länder und Religionen vorzusehen.

In Bad Nauheim BRD findet vom 15. bis 17. März 1979 die 2. Tagung der INTERNATIONALEN AKADEMIE FÜR KRIMINALITÄTSPROPHYLAXE statt, die 1977 von der Oesterreichischen Gesellschaft für Strafvollzugskunde, der Deutschen Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung und unserer Arbeitsgruppe gegründet worden ist. Es werden sprechen:

- Dr.phil.G.Nass,Kassel : 10 Jahr Akademie für kriminologische Grundlagenforschung
- Dr.iur.V.Pickl,Wien : Grundsatzreferat: Kriminalpädagogik als Kriminalpolitik
- Prof.Dr.phil.H.-J.Eysenck, : Persönlichkeit, Vorbeugung und Rehabilitation von Kriminellen
London
- Dr.iur.H.D.Stark,Hamburg: Ist die gesetzlich verankerte Behandlung der Straftäter ein Widerspruch in sich ?
- Dipl.Psych.A.Tamborini, : Ueber soziokulturelle Voraussetzungen zur Bekämpfung der Verwahrlosung.
Berlin
- Prof.Dr.phil.M.Busch, : Neue Formen ambulanter Behandlung von Ersttätern
Wuppertal
- Prof.Dr.theol.B.Gareis, : Ansätze zur Selbstregulation des Verhaltens bei Jugendlichen im Strafvollzug
Fulda
- Dr.med.G.Schleuss,Kassel: Eine seltsame Perversion - Fragmente einer Sozialtherapie auf psychoanalytischer Grundlage
- Dr.med.H.Emrich,Giessen : Psychophysiologische Untersuchungen nicht bewusster Vorgänge
- Dr.phil.W.T.Haesler,Zürich: Sozialtherapie im Rahmen der Kriminalpolitik.

Das Rahmenthema ist "KRIMINALPÄDAGOGIK ALS KRIMINALPOLITIK".

Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung, Klinikstr. 7, D- 3500 Kassel

Aus den "Informationen der Eidgenössischen Justizabteilung an die Organe des Straf- und Massnahmenvollzuges" 9/1978

In Stockholm fand - organisiert vom Europarat - ein Seminar über "Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug/Schutzaufsicht und Lokalbehörden" statt.

1,2 Milliarden Mark für den Strafvollzug in Deutschland. Nach Angaben der 11 Bundesländer betragen die Brutto-Aufwendungen für den Strafvollzug 1977 1,2 Milliarden DM bzw. rund 22'000 DM je Gefangenen im Jahr. Der Nettoaufwand belief sich auf rund 950 Millionen DM. Etwa ein Prozent aller Länderausgaben entfielen demnach auf den Strafvollzug.

Selbstmorde von Gefängnisinsassen in schweiz. Anstalten
1. Häufigkeit der Anstaltsselbstmorde

Im Verlaufe der Jahre 1975, 1976 und 1977 haben sich 51 Inhaftierte in den Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs und den Untersuchungsgefängnissen unseres Landes das Leben genommen. Davon befanden sich 14 Personen im Straf- und Massnahmenvollzug, 37 Personen waren nicht verurteilt (Untersuchungs- und Polizeihaft). Bei einem Insassenbestand von rund 3'600 Personen beträgt die jährliche Selbstmordrate somit knapp 5 Todesfälle pro 1'000 Insassen. Bei den nicht-verurteilten Inhaftierten liegt die Selbstmordrate wesentlich höher (10 Todesfälle auf 1'000 Insassen), bei den Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug dagegen erheblich tiefer (2 Todesfälle auf 1'000 Insassen).

2. Ausmass der Verordnung von Psychopharmaka

Durchschnittlich werden Psychopharmaka an rund einen Viertel aller Anstaltsinsassen abgegeben; 15% erhalten Schlafmittel, 12% Beruhigungsmittel und weniger als je ein halbes Prozent Weckamine und Opiate. Der Anteil der Bezüger von Psychopharmaka ist verhältnismässig gering in den Arbeitserziehungs-, Massnahme und Erstmaligenanstalten (4%, bzw. 14%, bzw. 18% der Insassen), dagegen verhältnismässig hoch in den Untersuchungsgefängnissen und den Rückfälligenanstalten (1e 24% der Insassen) sowie in einzelnen Strafanstalten (39% und 42% der Insassen).

3. Haftbedingungen, soziale Schichtzugehörigkeit und Nationalität

Selbstmorde kommen in den Anstalten unter allen Haftbedingungen vor, selbst wenn die Insassen in Mehrbettzimmern untergebracht sind oder wenn sie sich in Hafbefreiheit befinden. Die meisten Selbstmorde werden jedoch von Insassen in Einzelhaft verübt (31 von 51 Todesfällen). Diese Insassen gehören in überwiegendem Ausmass zu den nicht verurteilten Inhaftierten, bei denen Selbstmorde besonders häufig sind (37 von 51 Todesfällen). Der rechtliche Status der Insassen (verurteilt/nicht verurteilt) scheint deshalb für die Selbstmordhäufigkeit von grösserer Bedeutung zu sein als die Haftbedingungen.

Extraits des "Informations de la Division fédérale de la Justice aux organes de l'exécution des peines et mesures"

A Stockholm avait lieu - organisé par le Conseil de l'Europe - un séminaire sur la "Coopération entre les services pénitentiaires et de probation et les autorités locales".

1,2 Milliards de DM pour l'exécution des peines en Allemagne.
D'après les renseignements fournis par les 11 Länder, l'exécution des peines en 1977 a coûté 1,2 milliards de DM soit environ 22'000 DM par détenu pour l'année considérée. La dépense nette s'élevait à environ 950 millions de DM. Un pour cent environ de toutes des dépenses des Länder était affecté à l'exécution des peines.

Suicide de détenus dans les pénitenciers suisses et en préventive

1. Fréquence des suicides dans les prisons

Au cours des années 1975, 1976 et 1977, 51 détenus se sont suicidés dans les établissements de notre pays servant à l'exécution des peines et mesures et à la détention préventive. Parmi ces personnes, 14 subissaient la peine ou mesure qui leur avait été imposée et 37 n'étaient pas encore condamnées (détention préventive et arrestation). Le nombre total des détenus étant d'environ 3'600, la proportion annuelle des suicides est ainsi de 5 cas par 1'000 détenus; elle est en revanche considérablement plus élevée auprès des personnes en détention préventive (10 morts pour 1'000 détenus), plus faible par contre chez les personnes détenues dans un établissement servant à l'exécution des peines et mesures (2 morts par 1'000 détenus).

2. Fréquence de la prescription de produits psycho-pharmaceutiques

Le quart des détenus environ, en moyenne, se voit prescrire des produits psycho-pharmaceutiques; il s'agit, pour 15% des détenus, de somnifères, pour 12% de tranquillisants et, pour moins de $\frac{1}{2}$ % dans chaque cas, de stimulants et d'opiacés. La proportion des personnes utilisant des produits psycho-pharmaceutiques est relativement faible dans les maisons d'éducation au travail (4%), les établissements servant à l'exécution des mesures (14%) et ceux hébergeant des délinquants primaires (18%); elle est en revanche relativement élevée dans les établissements servant à la détention préventive (24% des détenus) et dans les établissements pour récidivistes (24% des détenus), ainsi que dans certains établissements spéciaux (entre 39% et 42% des détenus).

3. Conditions de détention, milieu social et nationalité en tant qu'élément prédisposant au suicide

Des suicides se produisent dans les établissements pénitentiaires, quelles que soient les conditions de détention, même lorsque les détenus sont logés dans des chambres à plusieurs lits ou

Auch die soziale Schichtzugehörigkeit der Insassen hat einen Einfluss auf die Selbstmordhäufigkeit: Die Selbstmordrate jener Inhaftierten, welche keine Berufslehre abgeschlossen haben, ist sechsmal niedriger als die Selbstmordrate der Insassen mit höherer Bildung. Es trifft somit nicht zu, dass bei Inhaftierten, welche unteren sozialen Schichten zugerechnet werden, Selbstmorde häufiger vorkommen als bei den anderen Insassen. Dagegen ist die Vermutung richtig, dass Inhaftierte ausländischer Nationalität eher Selbstmord begehen als Schweizer, sind doch 19 der 51 Selbstmordopfer Ausländer. Gemessen am Anteil der Insassen ist die Selbstmordrate der Ausländer somit beinahe doppelt so hoch wie jene der Schweizer.

Zwischen dem Ausmass der Verordnung von Psychopharmaka und der Selbstmordhäufigkeit in den Anstalten sind keine statistischen Zusammenhänge bekannt. Es trifft jedoch zu, dass verhältnismässig mehr Ausländer (28%) Psychopharmaka erhalten als Schweizer (21%). Dagegen werden Insassen ohne Berufslehre weit seltener Psychopharmaka verordnet (20% der Insassen) als Inhaftierten mit höherer Bildung (29%).

4. Massnahmen des Bundesrates

Gemäss Artikel 64bis Absatz 2 der Bundesverfassung gehört der Betrieb der Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie der Untersuchungsgefängnisse in den Aufgabenbereich der Kantone. Dazu zählen auch alle Massnahmen, welche den Schutz der Gesundheit der Inhaftierten bezwecken. Das Schweizerische Strafgesetzbuch hält in Artikel 46 Ziffer 2 fest, dass in den Anstalten 'die dem seelischen, geistigen und körperlichen Wohl der Eingewiesenen dienenden, geeigneten Massnahmen zu treffen und die entsprechenden Einrichtungen bereitzustellen' seien. Im übrigen kann eine Verletzung dieser Bestimmung durch kantonale Verfügungen und Erlasse in letzter Instanz mit Beschwerde an das Bundesgericht gerügt werden. Gegen Missstände, die sich nicht in Verfügungen oder Erlassen niederschlagen, steht in letzter Instanz die Aufsichtsbeschwerde an den Bundesrat offen.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die in Artikel 46 Ziffer 2 StGB festgehaltene Aufgabe für die Strafvollzugsbehörden nicht einfach zu verwirklichen ist. Als Richtlinien dazu können die entsprechenden Bestimmungen der 'Mindegrundsätze für die Behandlung der Gefangenen' des Europarates gelten. Der Schutz der Gesundheit der Gefangenen - wozu auch die Verhinderung von Selbstmorden und die Einschränkung der auf ärztliche Anweisung erfolgenden Abgabe von Psychopharmaka zu rechnen ist - ist jedoch durch praktische Massnahmen zu gewährleisten, welche im Anstaltsbetrieb erprobt und verwirklicht werden müssen. Ohne eine genaue Analyse dieser Praxis können aus dem Bericht der Justizabteilung kaum unmittelbar verwertbare Folgerungen gezogen werden.

Aus diesen Gründen sieht sich der Bundesrat zur Zeit nicht in der Lage, den Kantonen konkrete Massnahmen zu empfehlen. Er beabsichtigt deshalb, den Bericht der Justizabteilung den zuständigen kantonalen Behörden zur praktischen Auswertung zuzuleiten. Darüber hinaus wird er den Bericht auch der Konferenz der Aerzte

lorsqu'ils sont soumis au régime de la semi-liberté. La plupart des suicides, toutefois, sont le fait des détenus se trouvant dans des cellules isolées (31 cas sur 51 décès). La majorité de ces isolés appartient à la catégorie des détenus non encore condamnés où l'on constate un nombre particulièrement élevé de suicides (37 cas sur 51 décès). Le statut juridique des détenus (condamnés/prévenus) paraît donc avoir une influence plus grande sur la fréquence des suicides que les conditions de détentions. La couche sociale à laquelle appartiennent les détenus influe également sur la fréquence des suicides; la proportion des suicides des détenus sans formation professionnelle est six fois plus faible qu'elle ne l'est chez les détenus au bénéfice d'une formation supérieure. Il n'est donc pas exact que les détenus issus des couches les plus modestes de la population se suicident plus souvent que les autres détenus. En revanche les détenus de nationalité étrangère s'ôtent la vie dans une plus forte proportion que les Suisses, 19 des 51 suicides étant le fait d'étrangers. Comparée au chiffre respectif des deux catégories de détenus, la proportion des suicides chez les étrangers est presque le double de celle des suicides chez les Suisses.

On ne dispose pas de données statistiques sur la relation 'prescription de produits psycho-pharmaceutiques/fréquence des suicides dans les établissements'. Il est toutefois exact que les détenus de nationalité suisse (28% et 21%). En revanche, des produits psycho-pharmaceutiques sont prescrits beaucoup plus rarement aux détenus sans formation professionnelle (20% des détenus) qu'à ceux qui bénéficient d'une formation supérieure (29% des détenus).

4. Mesures du Conseil fédéral

Selon l'article 64bis, 2e alinéa, de la constitution fédérale, la mise sur pied d'établissements servant à l'exécution des peines et mesures ainsi qu'à la détention préventive incombe aux cantons. Cette compétence englobe également toute les mesures destinées à la protection de la sante des détenus. Le CPS précise dans son article 46, chiffre 2 que 'dans tous les établissements, il sera pourvu aux besoins de la vie morale, culturelle et corporelle des détenus et que les dispositions nécessaires seront prises à ces fins dans tout établissement'. La violation de cette disposition par une décision ou un arrêté cantonal pourrait être invoquée dans un recours adressé au Tribunal fédéral en dernière instance; en outre, la possibilité est ouverte de faire usage de la dénonciation au Conseil fédéral, en dernier ressort, contre des anomalies qui ne se traduiraient pas dans une décision ou un arrêté.

Le Conseil fédéral est conscient que la tâche confiée aux autorités chargées de l'exécution des peines par l'article 46, chiffre 2 CPS, n'est pas facile à réaliser. A cet égard, les dispositions des 'Règles minima pour le traitement des détenus', édictées par le Conseil de l'Europe, peuvent servir de ligne directrice. La protection de la santé des détenus - dont font également partie la prévention des suicides et une limitation de la prescription de

und Psychologen im Strafvollzug und der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie zur Stellungnahme unterbreiten und diese Stellungnahmen den Kantonen in der Folge zur Kenntnis bringen.

Neue Urlaubsrichtlinien des Konkordats der Zentral- und Nordwest-Schweiz

Die Strafvollzugskommission des Konkordates der Zentral- und Nordwestschweiz hat am 17. November 1978 folgende Richtlinien für die Gewährung von Urlaub in den Konkordatsanstalten erlassen.

1. Urlaubsgewährung

1.1. Die einzelnen Urlaubsarten

1.1.1. Urlaub aus besonderen Gründen

Dieser kann gewährt werden bei

- Heirat des Insassen oder eines Angehörigen (Art. 110 Ziff. 2 StGB),
- Geburt, Taufe, erster Kommunion, Konfirmation oder Firmung eines Kindes,
- schwerer Erkrankung oder Tod eines Angehörigen,
- dringenden beruflichen Arbeiten oder zur Erhaltung der Existenz.

1.1.2. Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

Dieser kann im Einvernehmen mit den Schutzaufsichts- und Vormundschaftsorganen gewährt werden zwecks Vorstellung an Arbeitsplätzen und Suche einer Unterkunft.

1.1.3. Urlaub zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt.

2. Allgemeine Bedingungen

2.1. Dem Insassen steht kein Rechtsanspruch auf Urlaub zu.

2.2. Die Gewährung eines Urlaubs setzt grundsätzlich eine gute Führung und gute Arbeitsleistungen voraus.

2.3. Es muss Grund zur Annahme vorhanden sein, dass der Insasse den Urlaub zweckentsprechend verbringt und die Urlaubsbedingungen einhält.

2.4. Vor jeder Urlaubsgewährung sind das Bedürfnis und die Verhältnisse näher abzuklären.

2.5. Die zuständige Vollzugsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung über die Urlaubsgewährung. Sie kann die Kompetenz zur Urlaubsgewährung an die Anstaltsleitung delegieren.

produits pharmaceutiques délivrés sur ordonnance médicale—doit cependant être assurée par des mesures d'ordre pratique qui doivent être testées et réalisées dans le cadre des établissements. Sans une analyse précise de cette pratique, on ne saurait qu'en tirer du rapport de la Division fédérale de la justice des indications immédiatement utilisables.

Pour ces raisons, le Conseil fédéral ne se voit pas en mesure actuellement de faire aux cantons des recommandations pratiques. Il envisage donc d'adresser le rapport de la Division fédérale de la justice aux autorités cantonales compétentes afin qu'elles en fassent un usage pratique. En outre, il soumettra également le rapport, pour avis, à la Conférence des médecins et psychologues de l'exécution des peines, ainsi qu'à la Société suisse de psychiatrie et portera par la suite ces réponses à la connaissance des cantons.

Nouvelles directives sur les congés dans le cadre du Concordat de la Suisse centrale et du nord-ouest

La commission du Concordat susmentionné a édicté le 17 novembre 1978 les directives suivantes relatives à l'octroi de congés dans les établissements concordataires.

1) Octroi du congé

1.1. Catégories du congé

1.1.1. Congé pour des raisons particulières

Celui-ci peut être accordé en cas de

- mariage du détenu ou d'un proche (article 110 chiffre 2 CP)
- naissance, baptême, première communion, confirmation d'un d'un enfant,
- grave maladie ou mort d'un proche,
- travaux professionnels urgents ou entretien personnel

1.1.2. Congé pour la préparation à la libération

Celui-ci peut être accordé avec l'assentiment des organes de patronage et de tutelle pour la présentation à des emplois et la recherche d'un logement.

1.1.3. Congé pour le maintien et relations avec l'extérieur.

2) Conditions générales

2.1. Les congés ne constituent pas un droit du détenu.

2.2. L'octroi d'un congé suppose en principe une bonne conduite et un travail satisfaisant.

2.3. Il faut, pour qu'un congé soit accordé, que le détenu le passe convenablement et en respecte les conditions.

2.4. Avant d'octroyer un congé, on examinera chaque fois la question du besoin et les circonstances.

2.5. L'autorité d'exécution compétente décide l'octroi du congé d'accord avec la direction de l'établissement. Elle peut déléguer cette compétence à la direction de l'établissement.

2.6. Le congé est en général non accompagné. L'autorité compétente peut ordonner qu'il le soit (conduite).

- 2.6. Der Urlaub erfolgt normalerweise unbegleitet; die zuständige Vollzugsbehörde kann eine Begleitung (conduite) anordnen.
- 2.7. Sonderlösungen sind zu treffen bei
- kurzen Strafen (bis zu 3 Monaten)
 - Halbfreiheit oder Halbgefängenschaft,
 - Massnahmen nach Art.100bis StGB,
 - Untersuchungsgefangenen und Insassen im vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritt mit dem Einverständnis der Strafverfolgungsbehörde.

3. Spezielle Bedingungen für die Gewährung von Beziehungsurlauben

3.1. Erstmalige

3.1.1. Der Insasse muss 1/3 der Strafe oder Massnahme und davon mindestens 2 Monate in der Anstalt erstanden haben.

3.1.2. Urlaube können alle 2 Monate gewährt werden.

3.1.3. Der Beziehungsurlaub dauert höchstens 54 Stunden

3.2. Rückfällige

3.2.1. Der Insasse muss 1/3 der Strafe oder Massnahme und davon mindestens 3 Monate in der Anstalt erstanden haben.

3.2.2. Urlaube können alle 3 Monate gewährt werden.

3.2.3. Der Beziehungsurlaub dauert höchstens 54 Stunden.

Umfassende Ueberprüfung des Strafvollzuges im Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat eine Expertenkommission gebildet, mit dem Ziel, einen Entwurf zu einer neuen und umfassenden Vollzugsverordnung auszuarbeiten. Damit folgt der Regierungsrat einem Auftrag, den er 1977 in Form einer Motion entgegengenommen hat.

Die 15 Mitglieder der Expertenkommission haben vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, den Entwurf für eine neue Verordnung auszuarbeiten und dabei die Erkenntnisse und Erfahrungen der Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes weitgehend zu berücksichtigen. Das fortschrittliche Vollzugsgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird als Modell herangezogen werden. Der Expertenkommission gehören vier Grossräte, zwei Aufsichtskommissionsmitglieder, ein ehemaliger Insasse, ein Psychologe, ein Vertreter der erstinstanzlichen Vollzugsbehörde, der Direktor des Schweiz. Ausbildungszentrums für das Anstaltspersonal sowie der Direktor der Anstalten von St. Johannsen und drei Vertreter der Polizeidirektion an. Sie wird präsiert von Prof. Dr. jur. H. Schultz.

Im Rahmen der Kommissionsarbeit werden verschiedene Aspekte des Straf- und Massnahmenvollzuges überprüft und neu geregelt werden. Es geht vor allem darum, die Zielsetzung des Straf- und Massnahmenvollzuges zu umschreiben, Schwerpunkte im Vollzugsregime zu setzen, die Disziplinverordnung, die Richtlinien für das Anstaltspersonal usw. zu überarbeiten. Forderungen nach weitgehender Trennung des Strafvollzuges vom Massnahmenvollzug sowie der erstmals Eingewiesenen von den Rückfälligen sollen ebenso berücksichtigt

- 2.7. Des solutions particulières sont réservées pour
- les courtes peines (jusqu'à 3 mois)
 - la semi-liberté ou la semi-détention
 - les mesures fondées sur l'article 100bis CP
 - la détention préventive et l'exécution anticipée avec l'accord de l'autorité compétente pour la poursuite pénale.

3. Conditions spéciales pour l'octroi de congés relationnels

3.1. Primaires

- 3.1.1. Le détenu doit avoir purgé le 1/3 de la peine ou de la mesure et passé au moins 2 mois dans l'établissement.
- 3.1.2. Des congés peuvent être accordés tous les deux mois.
- 3.1.3. Le congé relationnel dure au plus 54 heures.

3.2. Récidivistes

- 3.2.1. Le détenu doit avoir purgé 1/3 de la peine ou de la mesure et passé au moins 3 mois dans l'établissement.
- 3.2.2. Des congés peuvent être accordés tous les 3 mois.
- 3.2.3. Le congé relationnel dure au plus 54 heures.

Examen approfondi de l'exécution des peines dans le Canton Berne

Le Conseil exécutif du canton de Berne a constitué une commission d'experts ayant mission d'élaborer un projet de nouvelle ordonnance sur l'exécution. Ce faisant, le Conseil exécutif s'acquitte d'un mandat qui lui a été conféré en 1977 sous la forme d'une motion.

Les 15 membres de la commission d'experts ont reçu du Conseil exécutif le mandat d'élaborer le projet d'une nouvelle ordonnance et ce faisant, de prendre largement en considération les connaissances scientifiques et les expériences faites en Suisse ou à l'étranger. La très progressiste loi sur l'exécution de la RFA sera utilisée comme modèle. La commission d'experts comprend 4 députés du Grand Conseil, 2 membres de la commission de patronage, un ex-détenu, un psychologue, un représentant de l'autorité d'exécution de première instance, le directeur du Centre suisse de formation du personnel pénitentiaire ainsi que le directeur des établissements de St.Johannsen et trois représentants de la Direction de la police. Elle sera présidée par le professeur H.Schultz.

Le travail de la commission consistera à examiner divers aspects de l'exécution des peines et mesures et de leur donner une nouvelle réglementation. Il s'agit avant tout de définir le but de l'exécution des peines et mesures, de préciser les priorités dans le régime d'exécution, de revoir enfin l'ordonnance sur la discipline, les directives à l'usage du personnel pénitentiaires, etc. Les demandes visant à une plus nette séparation de l'exé-

werden wie die Forderung nach getrennter Unterbringung von Insassen mit kurzfristigen Strafen, nach Schaffung von Stationen zur intensiven Betreuung und Behandlung langfristig Eingewiesener sowie nach Führung von Heilstätten für Drogen- und Alkoholabhängige.

Gefängnis- und Rückfälligkeits-Informationssystem (GRIS)

Im Hinblick auf die Konzeptbearbeitung ist im Juli 1978 bei 15 Strafanstalten, 7 Massnahmenanstalten und 127 Bezirks-, Amts- und Untersuchungsgefängnissen eine Umfrage zur Beschaffung quantitativer Informationen durchgeführt worden. Deren Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. In den 149 Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges, die an der Umfrage teilgenommen haben, wurden insgesamt 35'617 Einweisungen registriert: 87% davon in den Bezirksgefängnissen, 11% in den Strafanstalten und 2% in den Anstalten des Massnahmenvollzuges. Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1977.
2. Betrachtet man die Verteilungen der Einweisungen nach dem Einweisungsgrund so lässt sich feststellen, dass etwa zwei Drittel (63%) der Einweisungen die Untersuchungshaft betreffen, 31% den Strafvollzug und nur 3% den Massnahmenvollzug. 2% der Einweisungen erfolgen schliesslich auf Grund des Jugendstrafrechts.
3. Der Vollzug von Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Haft) geschieht zu 25% in den Strafanstalten, zu 73% in den Bezirksgefängnissen und der Rest (3%) in den Massnahmenanstalten. Dagegen wird die Untersuchungshaft nur in 4% der Fälle ausserhalb der Bezirksgefängnisse abgesessen.
Was den Massnahmenvollzug betrifft, so lässt sich feststellen, dass lediglich 22% der entsprechenden Einweisungen in den eigentlichen Massnahmenanstalten registriert werden. In den Strafanstalten sind es 20%, in den Bezirksgefängnissen 58%. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich in den Bezirksgefängnissen fast ausschliesslich um administrativ Versorgte handelt.
4. In den schweizerischen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sind insgesamt 1'410 Personen vollamtlich tätig, davon 59% in den Strafanstalten, 27% in den Bezirksgefängnissen und 14% in den Massnahmenanstalten.

cution des peines d'avec l'exécution des mesures ainsi que des primaires d'avec les récidivistes doivent être étudiées de même que les demandes tendant au placement séparé des détenus purgeant une courte peine, après création de stations de traitement intensif pour ceux qui sont détenus pour une longue période ainsi qu'après la mise sur pied d'établissements spéciaux pour les drogués et les alcooliques.

Système d'information sur la récidive et les prisons (SIRP)

En vue de l'élaboration du projet, une enquête a été faite en juillet 1978 auprès de 15 pénitenciers, 7 établissements pour l'exécution des mesures et 127 prisons de district et prisons pour la détention préventive. Vous trouverez ci-dessous les résultats de l'enquête:

1. Dans les 149 établissements d'exécution des peines et mesures ayant participé à l'enquête, 35'617 entrées ont été enregistrées au total: 87% dans les prisons de districts, 11% dans les établissements pénitentiaires et 2% dans les établissements d'exécution de mesures. Les données relevées dans le cadre de cette enquête se réfèrent à l'année 1977.
2. La distribution des entrées d'après le type de détention est la suivante: à peu près deux tiers (63%) des entrées concernent la détention préventive, 31% l'exécution de peines et 3% seulement l'exécution des mesures. Dans 2% des cas enfin, il s'agit de mesures relatives au droit pénal des adolsecents.
3. 25% des peines privatives de liberté (réclusion, emprisonnement, arrêts) sont exécutées dans les établissements pénitentiaires, 73% dans les prisons de districts et 3% dans les établissements d'exécution des mesures. Par contre, la détention préventive n'est exécutée en-dehors des prisons de districts que dans 4% des cas.
En ce qui concerne l'exécution des mesures, seulement 22% des entrées de ce type sont enregistrées dans les établissements prévus à cet effet. 20% sont écroués dans les établissements pénitentiaires et 58% dans les prisons de district. Il faut toutefois remarquer qu'il s'agit dans ce dernier cas presque exclusivement d'internements administratifs.
4. Le personnel des établissements d'exécution de peines et mesures suisses comprend 1'410 personnes travaillant à plein temps: parmi celles-ci, 59% exercent leur profession dans les établissements pénitentiaires, 27% dans les prisons de districts et 14% dans les établissements d'exécution des mesures.

Jugendliche in Erwachsenenanstalten

Gemäss einer Umfrage der Koordinationskommission für den Jugendmassnahmenvollzug der deutschsprachigen Schweiz befanden sich am 15. Juli 1978 insgesamt 121 männliche und 33 weibliche Jugendliche und junge Erwachsene in Untersuchungshaft oder zum Vollzug einer Massnahme nach Strafgesetzbuch oder Vormundschaftsrecht in einem Untersuchungsgefängnis, einer Strafanstalt oder einer psychiatrischen Klinik. Die meisten dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen waren in einem Untersuchungsgefängnis untergebracht (87 männliche und 14 weibliche Jugendliche), während auf die Strafanstalten 25 männliche und 7 weibliche Jugendliche entfielen.

Sozialtherapeutische Anstalt - Illusion oder Realität ?

Der Direktor der psychiatrischen Klinik Beverin, Dr. med. E. Weber, hat anlässlich der 155. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie vom 21.-23. September 1978 in seinem Referat anhand zahlreicher, vornehmlich ausländischer, Beispiele aufgezeigt, weshalb seiner Meinung nach die Reformbestrebungen im Sinne des Ausbaues der "Sozialtherapeutischen Anstalten" als wenig erfolgreich bezeichnet werden müssen. Seinen Ausführungen entnehmen wir den Schluss:

"Die ursprünglichen - aus einer echten und tiefen Unzufriedenheit mit dem Normalstrafvollzug entstandenen - Vorstellungen und gesetzlichen Auswirkungen der sozialtherapeutischen Anstalt müssen wohl als vorwiegend gescheitert betrachtet werden. Zu viele Schwierigkeiten haben sich in der Praxis ergeben, von denen wir die wichtigsten nur kurz zusammenfassend erwähnen wollen:

1. Dauernde Konflikte und Reibungen zwischen den zuständigen Justizbehörden und dem therapeutisch tätigen Personal.
2. Ein stetiger Rollenkonflikt des therapeutisch tätigen Personals. Vom Therapeuten wird erwartet, dass er loyal zur Institution steht; und dass er auch entsprechende Verantwortung übernimmt, was vielfach im Widerspruch zum therapeutischen Konzept steht.
3. Die Auswahl der Anstalt oder des Klienten, die nicht nach therapeutischen Gesichtspunkten erfolgen kann.
4. Trotz jahrelangen Modellversuchen und therapeutischen Versuchen in entsprechenden Anstalten, wie der Van der Hoeven Klinik, Herstedvester, Düren etc., gibt es bisher keine entscheidende Erfolgsstatistik, wobei zuzugeben ist, dass Kriterien für eine entsprechende Statistik schwierig aufzustellen sind.
5. Damit im Zusammenhang sind 'Ermüdungserscheinungen' bei der noch reformwilligen Verwaltung festzustellen.
6. Zunehmend befinden sich alle Länder in finanziellen Engpässen, was der Experimentierfreudigkeit in einem Sektor mit sehr fraglichem Erfolg Grenzen setzt.

Adolescents dans les établissements pour adultes

Une enquête de la commission de coordination de l'exécution des mesures applicables aux adolescents de la Suisse alémanique nous apprend que 121 jeunes gens et 33 jeunes filles au total (adolescents et jeunes adultes) se trouvaient le 15 juillet 1978 dans un établissement pénitentiaire pour la détention préventive, dans un pénitencier ou dans un établissement psychiatrique, soit en détention préventive, soit pour y exécuter une mesure en vertu du CP ou du droit de tutelle. La plupart de ces adolescents et jeunes adultes se trouvaient dans un établissement pour la détention préventive (87 jeunes gens et 14 jeunes filles) alors que 25 jeunes gens et 7 filles se trouvaient dans un pénitencier.

Etablissement sociothérapeutique - illusion ou réalité ?

A l'occasion de la 155^e assemblée de la Société suisse de psychiatrie, le docteur Weber, directeur de la clinique psychiatrique de Beverin, a montré par de nombreux exemples étrangers pour la plupart pourquoi, à son avis, les efforts visant à intensifier la création d'établissements sociothérapeutiques ont peu de chances d'aboutir. Nous publions ci-dessous la fin de son exposé :

" La conception originelle des établissements sociothérapeutiques - née d'une profonde insatisfaction de l'exécution des peines traditionnelles - et les effets légaux qu'on en attendait, doivent, hélas, être considérés comme ayant fait naufrage. De nombreuses difficultés sont apparues dans la pratique. Nous ne rappellerons ci-dessous que les plus importantes :

1. Les conflits permanents et les frictions entre autorités judiciaires compétentes et personnel thérapeutique.
2. Une perpétuelle ambiguïté quant au rôle du personnel thérapeutique. On attend du thérapeute qu'il soit loyal envers l'institution et qu'il en assume par conséquent sa part de responsabilité, ce qui va souvent à l'encontre de la conception thérapeutique.
3. Le choix du client ou de l'établissement qui ne peut être fait dans une optique thérapeutique.
4. Malgré des années d'essais thérapeutiques et de mise sur pied de modèles dans des établissements comme la clinique Van der Hoeven, Hersetdvester, Düren, etc., il n'existe encore aucune statistique décisive de l'efficacité digne de ce nom. Force nous est cependant de constater que les critères pour l'élaboration d'une telle statistique sont difficiles à choisir.
5. Des signes de lassitude apparaissent conséquemment auprès de l'administration encore désireuse d'introduire des réformes.
6. Tous les Etats sont de plus en plus engagés dans des impasses financières qui entravent le goût de la recherche dans un secteur où les succès sont aléatoires.

7. Es fehlen Therapeuten, die sich für diese schwierige und frustrierende Aufgabe einsetzen. Oder aber sie haben sich - enttäuscht und verbittert -, sei es über den Misserfolg, sei es aber auch über das Unverständnis der zuständigen Instanzen, zurückgezogen. Vor allem aber zeigt sich, dass nicht nur das Kader, sondern auch der letzte Mitarbeiter zum mindesten therapeutische Grundkenntnisse haben muss, sollte eine sozialtherapeutische Anstalt zum Tragen kommen.
8. Die Voraussetzungen einer intensiven - im engeren Sinne verstandenen - Psychotherapie, welcher Richtung sie auch immer sein möge, bestehen kaum bei den Klienten, die in einer Gefängnis-Subkultur leben. Aber auch von ihrer Persönlichkeitsstruktur her sind sie wohl grösstenteils für eine individuelle oder auch gruppentherapeutische Psychotherapie als wenig geeignet zu bezeichnen.
9. Im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsstruktur der Rückfälltäter steht auch ihr Sozialverhalten. Die Behandlung eines oft von Kind auf gestörten Sozialverhaltens ist an und für sich schon in der Freiheit problematisch und in den Verhältnissen einer Zwangsinstitution, sei es auch eine sozialtherapeutische Anstalt, kaum durchzuführen.

Schliesslich stellt sich nun die Frage, ob der ganze finanzielle und intellektuelle Aufwand der Reformbewegungen im Strafvollzug, als deren Produkt unter anderem die sozialtherapeutischen Anstalten entstanden sind, vergeblich war. Wir glauben, dass die heftigen Diskussionen über den Strafvollzug, der bewunderungswürdige Einsatz vieler Therapeuten in den sozialtherapeutischen Anstalten zum mindesten eine Humanisierung des Strafvollzugs gebracht hat und alte ausgefahrene Geleise verlassen werden mussten. Es haben bei uns in der Schweiz - bekannt als eher konservativ, d.h. nicht im Sinne des rückständigen, sondern im Sinne des vorsichtig prüfenden, abwägenden und sich an die Realitäten haltenden Landes-Neuerungen im Strafvollzug sich ergeben, die noch vor Jahren nicht denk- und durchführbar gewesen wären. Denken wir nur an die Urlaubspraxis, an die Haftstrafe, die Absolvierung der Strafe in Form der Freiheit in Grenzen, an die Erhöhung des Pekuliums, usw. Wir werden uns aber an der modernen kriminologischen Forschung beteiligen müssen und uns fragen, wie weit unbedingte Gefängnisstrafen Erfolg versprechend für die Resozialisierung sind und ob nicht mehr Präventivmassnahmen, z.B. durch Ausbau der Schutzaufsicht, dann aber auch im Jugendstrafrecht erfolg- und sinnreicher sind..."

Die Arbeitserziehungsanstalt Pramont in Granges (VS) hat Mitte November ihren Betrieb aufnehmen können. Sie steht jungen Erwachsenen zum Vollzug der Arbeitserziehung gemäss Art. 100 bis StGB in der Form der Halbfreiheit zur Verfügung.

7. Les thérapeutes prêts à s'engager dans cette tâche frustrante et difficile font défaut. Ou alors, ils se sont retirés déçus et amers à la suite d'échecs ou à cause de l'incompréhension des instances compétentes. On constate cependant avant tout que non seulement le cadre mais encore le dernier des collaborateurs devrait au moins posséder des connaissances thérapeutiques de base pour qu' un établissement sociothérapeutique ait des chances de réussir.
8. Les conditions d'une psychothérapie intensive, au sens étroit du terme, quelle que soit la direction empruntée, ne sont pas remplies pour les clients vivant une subculture pénitentiaire. La structure de leur personnalité fait également obstacle, pour la plupart d'entre eux, à une psychothérapie individuelle ou collective.
9. La personnalité des récidivistes est liée à leur comportement social. Le traitement d'un comportement social perturbé dès l'enfance est, en soi, déjà problématique en liberté et pratiquement impossible dans le cadre d'une institution fermée, fût-ce un établissement sociothérapeutique.

Reste enfin la question de savoir si tous les efforts consentis aussi bien sur le plan financier qu' intellectuel pour réformer l'exécution des peines, qui ont entre autres amené la création des établissements sociothérapeutiques, sont vains. Nous sommes convaincu que les vives discussions sur l'exécution des peines, l'engagement admirable de nombreux thérapeutes au sein des établissements sociothérapeutiques ont au moins contribué à l'humanisation de l'exécution des peines et entraîné l'abandon de méthodes désuètes. En Suisse, pays qui passe pour être conservateur, parce qu'extrêmement prudent, pesant le pour et le contre et s'en tenant aux réalités objectives, des nouveautés apparaissent dans l'exécution des peines qui n'auraient pas été concevables et encore moins réalisables, il y a quelques années seulement. Citons à titre d'exemple le congé pénitentiaire, les améliorations du régime carcéral, l'exécution de la peine sous forme de privation partielle de la liberté, l'augmentation du pécule, etc.

Toutefois, nous devons également participer à la recherche criminologique moderne et nous demander jusqu'à quel point les peines privatives de liberté sont à même d'assurer le reclassement social et s'il ne serait pas judicieux de promouvoir plus intensément les mesures préventives, l'extension du patronage par exemple, aussi bien dans le droit pénal applicable aux mineurs que dans celui des adultes.

La maison d'éducation au travail de Pramont à Granges (VS) est entrée en service à mi-novembre. Elle accueille de jeunes adultes pour les éduquer au travail conformément à l'article 100bis CP.